



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	REACT - Higher Education - Nachwuchsforschung stärken (REACT-Forschungsgruppen)
Rechtsgrundlage:	<ul style="list-style-type: none"> – Fachrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben in den Bereichen Hochschule und Forschung im Freistaat Sachsen für die Förderperiode 2014 bis 2020 (RL ESF Hochschule und Forschung 2014 bis 2020) vom 13. April 2018 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 06. März 2020 – Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)
Inhaltliche Einordnung:	Richtlinie Teil II, Vorhabensbereich D

Bewilligungsvoraussetzung

Zuwendungszweck:	Ziel der Förderung ist es, die individuellen Bildungspotentiale von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern vor dem Hintergrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auszuschöpfen. Akademische Fachkräfte sollen ihre Kompetenzen erweitern, um sich für eine zukunftsorientierte Beschäftigung in der sächsischen Wissenschaft und Wirtschaft zu qualifizieren und damit zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft gemäß der Zielstellung der Verordnung (EU) Nr. 2020/22211 beitragen.
Gegenstand der Förderung:	Gefördert werden: REACT-Forschungsgruppen, welche von der COVID-19-Pandemie betroffene Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler durch gemeinsame Forschungsarbeit und Kompetenzerweiterung zur Steigerung des Wissens- und Technologietransfers und zur Netzwerkbildung zwischen sächsischen Hochschulen und der Wirtschaft befähigen.



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

<p>Zuwendungs- voraussetzungen:</p>	<ul style="list-style-type: none">a. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Sinne dieser Richtlinie sind von der COVID-19-Pandemie betroffene natürliche Personen, die ihr Studium oder ihre Promotion höchstens sechs Jahre vor Einreichung des Projektvorschlages zur Förderung der REACT-Forschungsgruppe beendet oder den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens unter Abgabe der Dissertation gestellt haben. Die Betroffenheit der Nachwuchswissenschaftlerin oder des Nachwuchswissenschaftlers von der COVID-19-Pandemie ist durch die antragstellende Hochschule nachzuweisen. Auch Meisterklassenschülerinnen und Meisterklassenschüler an sächsischen Kunsthochschulen sind Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Sinne dieser Richtlinie.b. REACT-Forschungsgruppen sollen einen Beitrag zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der sächsischen Wirtschaft leisten.c. REACT-Forschungsgruppen sind Vorhaben einer Hochschule oder von bis zu drei kooperierenden Hochschulen, welche aus mindestens drei Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftlern zu bilden sind.d. In REACT-Forschungsgruppen mit bis zu fünf Nachwuchswissenschaftlerstellen kann eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler über 54 Jahren arbeiten. Für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über 54 Jahren gilt die Regelung gemäß Buchstabe a - Abschluss Studium oder Promotion - nicht.e. Die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler haben neben der Arbeit in der REACT-Forschungsgruppe ihre individuellen Potentiale auszubauen. Hierfür werden die Qualifizierungsbereiche Lehre, soziale Kompetenzen und Projektmanagement zur Auswahl gestellt. In mindestens einem dieser Bereiche sind Leistungen zu erbringen. Der Umfang der Lehrtätigkeitsstunden für den Qualifizierungsbereich Lehre soll zwei Semesterwochenstunden nicht überschreiten..f. Ergebnisse von über diese Richtlinie geförderten Forschungsvorhaben müssen für Forschung und Lehre im Freistaat Sachsen öffentlich zugänglich sein.g. Verbundvorhaben mehrerer Hochschulen sind zulässig.
---	--



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	h. Die geförderten Vorhaben müssen einen Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern gewährleisten.
Begünstigte/ Zuwendungsempfänger:	Zuwendungsempfänger sind Hochschulen nach § 1 Abs. 1 SächsHSFG.
Zielgruppe/ Endbegünstigte:	Teilnehmer an den Vorhaben sind Nachwuchswissenschaftler. Dies können im Sinne dieser Richtlinie <ul style="list-style-type: none"> - von der COVID-19-Pandemie betroffene natürliche Personen, die ihr Studium oder ihre Promotion höchstens sechs Jahre vor Einreichung des Projektvorschlages beendet haben, - Meisterklassenschülerinnen und -schüler an sächsischen Kunsthochschulen sein.
Von der Förderung ausgenommen:	

Antrags- und Auszahlungsverfahren:

Antragsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> - Vor Antragstellung ist ein Projektvorschlag bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Der Stichtag für die Einreichung der Projektvorschläge ist der 10. September 2021. - Der Projektvorschlag sollte nicht mehr als 10 – 15 Seiten umfassen und ist ausschließlich in elektronischer Form per Mail an esf-dresden@sab.sachsen.de einzureichen. - Diese Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich des Erlasses der Änderungsrichtlinie zur Richtlinie ESF Hochschule und Forschung 2014 bis 2020 sowie des Vorbehaltes der Verfügbarkeit der Mittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. - Sofern ein Antragsteller den Förderbedarf für mehrere REACT-Forschungsgruppen zum Stichtag anzeigt, sind diese Projektvorschläge vor Einreichung bei der Bewilligungsstelle einer hochschuleigenen Bewertung zu unterziehen. Als Ergebnis dieser Bewertung ergibt sich eine hochschuleigene Rangfolge. Diese ist in Form einer hochschuleigenen Prioritätenliste ebenfalls bei der Bewilligungsstelle einzureichen. - Das SMWK ist Fachstelle.
-------------------	--

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ul style="list-style-type: none">– Projektvorschläge für Verbundvorhaben mehrerer Hochschulen sind im Priorisierungsverfahren von nur einer Hochschule einzureichen und von den beteiligten Partnern mitzuzeichnen.– Nicht bis zum Stichtag eingereichte Projektvorschläge können bei der Auswahl nicht berücksichtigt werden– Bei Förderwürdigkeit des Vorhabens werden die Antragsberechtigten durch die Bewilligungsstelle zur Einreichung des Antrages aufgefordert.– Im Auswahlverfahren werden gemäß Richtlinie Vorhaben besonders gewürdigt, die:<ul style="list-style-type: none">a. praxisorientierte Forschung betreiben,b. im MINT-Bereich angesiedelt sind,c. mehrheitlich von Frauen realisiert werden,d. im kulturellen Bereich angesiedelt sind.– Weitere vorhabensspezifische Anforderungen an die Projektbeschreibung:<ol style="list-style-type: none">1. <u>Ziele des Vorhabens (25 %)</u><ul style="list-style-type: none">• Ausgangssituation, Bedarf• regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung mit Bezug zur grünen, digitalen und stabilen Erholung der sächsischen Wirtschaft• konkrete Zielbeschreibung• Richtlinienbezug• inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben• Ausschluss vorrangiger nationaler Fördermöglichkeiten, Ausschluss Beihilfe• Darstellung der Zielgruppe bzw. der Teilnehmer mit Ausführungen zur Covid-19-Betroffenheit• Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich• Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten2. <u>Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 %)</u><ul style="list-style-type: none">• Beschreibung der Arbeitspakete• Beschreibung der Methoden• Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen• Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan• Darstellung der Umsetzung Verantwortlichkeiten• Kooperationsstruktur, ggf. Mitfinanzierung von Dritten
--	---

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ul style="list-style-type: none"> • Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals • Maßnahmen zur Qualitätssicherung <p>3. <u>Ergebnisse und Dokumentation (25 %)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung zu erwartender Ergebnisse, Dokumentation der Ergebnisse • Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit • Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis • Aussagen zur Fortführung ohne Förderung, Nachnutzung von Ergebnissen, Darstellung Nachhaltigkeit <p>4. <u>Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17%)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtausgaben/ -kosten des Projektes, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend) • Effektivität der Methoden der Zielerreichung • Anzahl der Teilnehmer / Projekte <p>Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den folgenden ESF-Grundsätzen erwartet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umwelt- und Ressourcenschutz • Gleichstellung von Frauen und Männern • Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung <p>Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt (Umwelt- und Ressourcenschutz bis zu 2 Zusatzpunkte (ZP), Gleichstellung von Frauen und Männern 1 ZP, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung 1 ZP).</p>
<p>Auszahlungsverfahren:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Auszahlungen können entsprechend dem Projektfortschritt beantragt werden, sofern sie innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. – Bei der Förderung über Pauschalen sind folgende Nachweise zur Berechnungsgrundlage der Pauschalen zu erbringen:



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausgaben können als Pauschale je Einsatzstunde (standardisierte Einheitskosten) ausgereicht werden. Die geleisteten Einsatzstunden im Vorhaben sind nachzuweisen. • Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen für Eigenpersonal können als Pauschale je gefahrenen Kilometer ausgereicht werden. Die im Zusammenhang mit dem Projekt gefahrenen Kilometer sind nachzuweisen. • Verwaltungsausgaben werden mittels Pauschalsatz als Prozentsatz auf eine oder mehrere definierte Ausgabe-/Kostenpositionen ausgereicht werden. Nach Nr. 6 NBest-SF sind die definierten Ausgaben und Kosten, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen. <ul style="list-style-type: none"> – Angaben zu Art und Form der Nachweise sind der Internetseite der Bewilligungsstelle zu entnehmen. – Abweichend von Nummer 6.1 NBest-SF wird bestimmt, dass der Verwendungsnachweis zum Vorhabenende innerhalb von einem Monat nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen ist. – Die Bewilligungsstelle ist zum Einbehalt einer Schlussrate berechtigt, die erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird (i. d. R. 10% der Zuwendungssumme). – Die Bewilligungsstelle ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die Förderung in Höhe der Ausgaben je Nachwuchswissenschaftlerin oder Nachwuchswissenschaftler für einen Monat zu kürzen, wenn von dieser oder diesem die in diesem Förderbaustein unter „Zuwendungsvoraussetzungen, Punkt e“, angeführten Qualifizierungsleistungen nicht erbracht wurden.
--	--

Art, Umfang und Höhe der Förderung:

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Förderhöhe:	<ul style="list-style-type: none"> – nicht rückzahlbarer Zuschuss i. H. v. bis zu 100 Prozent der projektbezogenen förderfähigen Ausgaben und Kosten – Anwendbare Pauschalen: Personalkostenpauschale <ul style="list-style-type: none"> • Personenbezogene Sätze in EUR je Einsatzstunde im Vorhaben

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung SächsRKG</p> <ul style="list-style-type: none"> • 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person <p>Verwaltungskostenpauschale</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,4% von den direkten Kosten (Ausgabepositionen FFAK Nr. 1., 2.2. - 2.5., 4.) <ul style="list-style-type: none"> – Personalausgaben (vorzugsweise in Form der Stellenförderung) von bis zu acht Vollzeitäquivalenten sind in Höhe der gemäß den für wissenschaftliche Mitarbeiter und Beschäftigte an sächsischen Hochschulen geltenden tariflichen Bestimmungen förderfähig. – Die Nachwuchswissenschaftler müssen jeweils mindestens mit einer halben Stelle im Vorhaben tätig sein. – Während Elternzeit und Zeiten für Mutterschutz kann eine Vertretung mit zusätzlichen Nachwuchswissenschaftlern dann erfolgen, wenn diese mindestens sechs Monate im Vorhaben arbeiten. – Ausgaben und Kosten für hochschuleigenes sowie wissenschaftliches Personal von Kooperationspartnern können als Eigenanteil angerechnet werden. – Die Förderung von projektbezogenen Unterstützungspersonal (außer Verwaltung) erfolgt i.d.R. über den Ansatz von Personalkostenpauschalen. Die Ausgaben und Kosten für die Verwaltung werden über die Verwaltungskostenpauschale abgedeckt. – Die Förderung erfolgt bis zum Abschluss der jeweiligen Forschungsaufgabe. Der maximal mögliche Vorhabenszeitraum des Projekts endet spätestens am 31. Dezember 2022
Erforderliche Mitfinanzierung:	Die Zuwendungsempfänger können sich zur Sicherung der Gesamtfinanzierung mit Eigenmitteln an der Finanzierung beteiligen.
Beihilferegelung:	nicht beihilferelevant

Sonstige Regelungen/Besonderheiten:

Methodik:	Keine
Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:	REACT-Forschungsgruppen sind mit mindestens drei Nachwuchswissenschaftlern zu bilden.

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

<p>Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:</p>	<p>Keine</p>
<p>Sonstige zu beachtende Vorschriften:</p>	<p>Die Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF sind für Vorhaben finanziert aus REACT-EU-Mitteln wie folgt umzusetzen:</p> <p>Vorhaben im Rahmen von REACT-EU sind immer durch den Hinweis</p> <p>„REACT-EU: Als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie finanziert“</p> <p>zu kennzeichnen. Dies gilt bei allen Veröffentlichungen und Publikationen. Der Hinweis ist im Zusammenhang mit der EU-ESF-Logokombination abzubilden.</p>
<p>Begleitung und Bewertung:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Im Rahmen der Durchführung eines Vorhabens sind teilnehmerbezogene Daten zu erheben. – Die letzte Datenerhebung erfolgt 6 Monate nach Ende der Projektlaufzeit. – Durch den Zuwendungsempfänger ist in der Regel jeweils aller sechs Monate ab Projektdurchführungsbeginn ein Zwischenbericht vorzulegen. Bei Beteiligungen durch Kooperationspartner ist dieser mit zu zeichnen. Der Zwischenbericht hat den Vorgaben der Bewilligungsstelle zu entsprechen. – Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die spezifischen datenschutzrechtlichen Belange eingehalten werden. Weitere Informationen können Sie unseren „Datenschutzhinweisen für die Erhebung von personenbezogenen Daten Dritter für Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden“ (Vordruck Nr. 64006) entnehmen.
<p>Grundsätze / Querschnittsaufgaben:</p>	<p>Die Förderung ist demografieorientiert. Es gelten darüber hinaus die folgenden Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umwelt- und Ressourcenschutz – Gleichstellung – Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung <p>Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB.</p> <p>Sollte Ihr Vorhaben schwerpunktmäßig einem oder mehreren der oben benannten Grundsätzen entsprechen, bitten wir Sie um entsprechende Ausführungen zu diesen Grundsätzen in der Projektbeschreibung</p>